

## Das Jugendamt des Kreises Höxter informiert

# Aktuelles zum Kindesunterhalt ab dem 1. Januar 2024

### Welches sind die maßgeblichen Kriterien zur Änderung des Unterhalts?

- die Höhe des Mindestunterhalts
- die Höhe des Kindergeldes (zur Hälfte anrechenbar)
- die „Düsseldorfer Tabelle“ (Richtlinie zur Einstufung der/s Unterhaltspflichtigen nach ihren/seinen Einkommensverhältnissen, bei weiteren Unterhaltsverpflichtungen, etc.)

### Woraus ergibt sich die Höhe des Mindestunterhalts?

Mit der 6. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 29. November 2023 wurde der Mindestunterhalt für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 wie folgt festgelegt:

für Kinder von 0 – 5 Jahren:	mtl. 480 Euro
für Kinder von 6 – 11 Jahren:	mtl. 551 Euro
für Kinder von 12 – 17 Jahren:	mtl. 645 Euro

### Wie erfolgt die Anrechnung von Kindergeld?

Wenn der betreuende Elternteil das Kindergeld bezieht, ermäßigt sich der zu zahlende Unterhaltsbetrag um die Hälfte des Kindergeldes.

Mit Änderung des Bundeskindergeldgesetzes durch das Inflationsausgleichsgesetz (Artikel 6 „Änderung des Kindergeldgesetzes“) wurde das Kindergeld für alle Kinder ab dem 1. Januar 2023 auf mtl. 250 Euro festgesetzt.

Der für ein minderjähriges Kind zu zahlende Unterhalt berechnet sich somit ab dem 1. Januar 2024 **mindestens** wie folgt:

	Mindestunterhalt	hälftiges Kindergeld	Zahlbetrag
für Kinder von 0 – 5 Jahren:	mtl. 480 Euro	./ 125 Euro	<b>mtl. 355 Euro</b>
für Kinder von 6 – 11 Jahren:	mtl. 551 Euro	./ 125 Euro	<b>mtl. 426 Euro</b>
für Kinder von 12 – 17 Jahren:	mtl. 645 Euro	./ 125 Euro	<b>mtl. 520 Euro</b>

## **Woraus ergibt sich meine individuelle Zahlungspflicht?**

Im Übrigen richtet sich der Unterhaltsanspruch nach der Richtlinie des Oberlandesgerichts Düsseldorf, der sogenannten „[Düsseldorfer Tabelle](#)“, und der darauf basierenden individuellen Zahlungsverpflichtung.

Näheres kann der aktuellen „[Düsseldorfer Tabelle](#)“ entnommen werden.

## **Wie sehen zukünftig die Beträge beim Unterhaltsvorschuss aus?**

Durch die höhere Festlegung des Mindestunterhaltes steigen auch die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder alleinerziehender Elternteile ab dem 1. Januar 2024 um 43 bis 57 Euro. Kinder unter sechs Jahren erhalten dann monatlich bis zu 230 Euro, Kinder von sechs bis elf Jahren bis zu 301 Euro und Jugendliche von zwölf bis siebzehn Jahren bis zu 395 Euro Unterhaltsvorschuss.

## **Wie und wo erhalte ich weitere Informationen?**

Wenn Sie Fragen zur Unterhaltsänderung haben, stehen Ihnen die Beistände im Jugendamt des Kreises Höxter gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Beistände im Kreisjugendamt Höxter	
AnsprechpartnerInnen	
Frau Isabell Allert	05271/ 965 – 3425
Herr Markus Gabriel	05271 / 965 – 3420
Frau Kerstin Hesse	05271 / 965 – 3422
Frau Silke Marquardt	05271 / 965 – 3421
Frau Lara Schuster	05271 / 965 – 3423
Frau Annette Tegethoff	05271 /965 - 3400
Frau Vanessa Halekoh	05641 /7899 - 3452
Frau Vanessa Peine	05641 / 7899 - 3456